



Zum Anschlag:
 angeschlagen am ... 19.09.2005
 abgenommen am ... 03.12.2005
 abgelegt am



Hundesteuer-Ordnung der Gemeinde Kaprun

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984 i.d.g.F. wird für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung von Kaprun vom 7. September 2005 folgende Hundesteuerordnung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) In der Gemeinde Kaprun unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Partnerhunde, Blindenführerhunde, Lawinensuchhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, einer Abgabe (= Hundesteuer) entsprechend dieser Steuerordnung. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der/die HalterIn eines Hundes. Als HalterIn aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem/der HundehalterIn obliegt der Nachweis, ob der Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Wird an Stelle eines verendeten, getöteten oder nachweislich abhanden gekommenen Hundes, für den die Steuer bereits bezahlt wurde, von dem-/derselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr eingehoben; die Höhe der Steuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt derzeit € 47,-- pro Hund/Jahr.

§ 4 Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter bis 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer befreit sind:
 - a. Wachhunde
 - b. Partnerhunde
 - c. Blindenführerhunde
 - d. Lawinensuchhunde
 - e. Diensthunde der Polizei
- (2) Wachhunde sind Hunde im Alter von mehr als 6 Monaten, die auf Grund ihrer Wesensart oder auf Grund eines Nachweises für Wachzwecke geeignet sind und tatsächlich zur Bewachung von Baulichkeiten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Lagerräumen oder -plätzen verwendet werden.
Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (Hütte, Zwinger etc.) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.
- (3) Partnerhunde sind speziell ausgebildete Hunde zur Unterstützung von behinderten Personen.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Vom Gemeindeamt wird an den Hundehalter eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig am Halsband zu tragen hat. Die Hundemarke enthält eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes.

- (3) Bei Verlust der Hundemarke ist dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Der/die HalterIn eines Wachhundes, Partnerhundes, Blindenführerhundes, Lawinensuchhundes oder Diensthundes hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
- (5) Jede Änderung der Voraussetzung für eine Ausnahme von der Besteuerung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat anzuzeigen.

§ 7

Behörden und Verfahren

Abgabenbehörde gem. § 40 Gemeindeordnung 1994 ist der Bürgermeister der Gemeinde Kaprun. Auf das Verfahren finden die Bestimmung der Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 58/1963 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

Strafbestimmungen

Nichtanmelden eines Hundes bzw. Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung ist eine Verwaltungsübertretung und wird der Bezirksverwaltungsbehörde zur Strafverfolgung gem. EGVG angezeigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:



Ing. Norbert Karlsböck



Kundmachung an der Amtstafel vom 19.09.2005 bis 03.10.2005